

Dringlicher Antrag

der Abg. KV Steidl, Abg. Forcher und Abg. Dr.ⁱⁿ Klausner betreffend den Initiativantrag der Regierungsparteien im Nationalrat mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

ÖVP und FPÖ haben im Nationalrat einen Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden sollen, eingebracht. Bereits Anfang Juli 2018 soll die Beschlussfassung im Parlament erfolgen. Der Initiativantrag zielt darauf ab, allgemein zulässige Höchstarbeitszeitgrenzen von 12 Stunden pro Tag (bisher 10 Stunden) und 60 Stunden pro Woche (bisher 50 Stunden) einzuführen.

Dieser Vorgang widerspricht den bisherigen Gepflogenheiten. Üblicherweise gehen in Österreich derart umfangreichen arbeitsrechtlichen Änderungen intensive Verhandlungen zwischen der Regierung und den Sozialpartnern voraus. Erst dann wird ein Entwurf erstellt und einem Begutachtungsverfahren unterzogen, in dessen Rahmen alle relevanten Akteure, Behörden, Kammern und Interessenvertretungen Stellung nehmen können.

Mit dem Initiativantrag wurde dieses Procedere unterlaufen. Die Opposition und die Arbeitnehmervertreter wurden vor vollendete Tatsachen gestellt. Dazu kommt, dass der Antrag nicht dem zuständigen Sozialausschuss des Nationalrats zugewiesen wurde, sondern dem Wirtschaftsausschuss.

Die Vorschläge sind einseitig zugunsten der Interessen der Wirtschaft und untergraben wichtige Arbeitnehmerrechte. Nach der geltenden Gesetzeslage ist die Einführung des 12-Stunden-Tages bzw. der 60-Stunden-Woche schon jetzt möglich. Allerdings ist das an gewisse Voraussetzungen geknüpft, die der Arbeitgeber nachweisen muss („...zur Verhinderung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils...“), und es bedarf einer Betriebsvereinbarung bzw. einer schriftlichen Vereinbarung, wenn es keinen Betriebsrat gibt. Künftig sollen der 12-Stunden-Tag und die 60-Stunden-Woche jedoch an keine Voraussetzungen mehr gebunden sein. Der Arbeitgeber kann dies vielmehr bei erhöhtem Arbeitsbedarf verfügen. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gibt es nur „aus überwiegenden persönlichen Interessen“. Das wird allerdings kaum schlagend werden. Die von ÖVP und FPÖ immer wieder ins Treffen geführte „Freiwilligkeit“ findet sich im vorliegenden Initiativantrag jedenfalls nicht.

In der Praxis sind Nachteile für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer absehbar, wenn sie der Anordnung, Überstunden zu leisten, wiederholt nicht nachkommen. Fachleute sprechen von der Nichtberücksichtigung bei Beförderungen oder Lohnerhöhungen, aber auch

von Kündigungen und Entlassungen. Es bleibt oftmals nur der Weg zum Arbeits- und Sozialgericht, das erst Monate später entscheidet. Aber der Job ist dann schon weg!

Auch Bewerbungsgespräche werden sich verändern. Besonders für Frauen und Familien mit Betreuungspflichten (Kinder, Pflege, etc.) wird es in der Arbeitswelt schwieriger werden, wenn sie nicht flexibel genug sind.

Der Faktencheck der Salzburger Arbeiterkammer kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die Arbeitszeitanpassung an die Auftragslage wird leichter. Aber die ArbeitnehmerInnen steigen deutlich schlechter aus.

- *ArbeitnehmerInnen mit Gleitzeit werden in Zukunft um Überstundenzuschläge umfallen.*
- *Sie sind weniger vor überlangen Arbeitszeiten geschützt.*
- *Beruf, Familie und Freizeit werden sie künftig noch schwerer unter einen Hut bringen.*
- *Sie können ihre Arbeitszeiten weniger planen und müssen im Extremfall den Beruf aufgeben.“*

Zahlreiche Studien bestätigen, dass 12-Stunden-Arbeitstage auf Dauer ungesund sind und das Unfallrisiko stark steigt. Es ist nicht nur vermehrt mit Arbeitsunfällen zu rechnen, sondern auch die Zahl der (psychischen) Erkrankungen wird ansteigen.

Weiters enthält genannter Initiativantrag die Änderung des Sozialversicherungsgesetzes, wonach alle „Leistungsdaten“ der Versicherten, das sind Informationen zu Arztbesuchen, Medikamentenverschreibungen, Krankenstände, Krankengeld, Kuraufenthalte, Psychotherapie- und Physiotherapieverschreibungen sowie weitere Verschreibungen, in eine Kontroll-Software eingespielt werden. Diese Daten sollen direkt der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Das heißt, Finanzämter und somit der Finanzminister haben direkten Zugriff auf diese höchst sensiblen Gesundheitsdaten der Versicherten.

Diese Änderung im Sozialversicherungsgesetz unterstellt somit in gewisser Weise allen Versicherten (ausgenommen sind Beamte, Bauern und Selbstständige) pauschal Missbrauch der sozialen und gesundheitlichen Leistungen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Rezeptgebühren-befreiten Personen gelegt, also jene Menschen, die mit sehr geringem Einkommen (zwischen € 882,- und € 1.050,- pro Monat) ihr Auskommen finden müssen. Das trifft vor allem über 60-Jährige, chronisch Kranke und Jüngere, die eine Invaliditätspension beziehen.

Die Folgen dieses Initiativantrags sind nachteilig für das Familienleben, die Gesundheit, das Ehrenamt und die Solidarität in unserer Gesellschaft und widersprechen dem geltenden Datenschutzrecht.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Zeitplan des Nationalrats, wonach der Initiativantrag bereits Anfang Juli 2018 beschlossen werden soll.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher den

Dringlichen Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert,

1. umgehend an die Bundesregierung heranzutreten und sich gegen die geplanten Vorhaben in der Fassung des Initiativantrags der Abg. Haubner u.a. vom 14.6.2018, Zl. 303/A(XXVI.GP), auszusprechen.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Gemäß § 60 (4) Landtagsgeschäftsordnungsgesetz wird die Zuerkennung der Dringlichkeit begehrt.

Salzburg, 27. Juni 2018

Steidl eh.

Forcher eh.

Dr.ⁱⁿ Klausner eh.